

5° Après avoir, dans son arrêt du 11 Mai, déclaré apprécier, dans leur ensemble, les éléments de la cause comme le premier juge et invoqué les art. 1, 3 et 44 de la loi fédérale, la Cour d'appel de Neuchâtel ajoute, comme motif à l'appui de sa sentence, que la Compagnie a reconnu, dans plusieurs lettres, sa responsabilité en principe vis-à-vis de Hoffmann, et qu'elle a fait faire, entre autres, une offre de 5000 fr. à ce dernier.

Le Tribunal fédéral n'a point à examiner la question de savoir si le demandeur est en droit de réclamer une indemnité de la Compagnie, en se fondant sur l'offre ou sur l'aveu de celle-ci. L'action de Hoffmann a, en effet, été fondée exclusivement sur les dispositions de la loi fédérale précitée, et c'est leur application seule qui peut faire l'objet du contrôle du Tribunal de céans.

Si le demandeur persiste à estimer que soit les offres de la Compagnie, offres qu'il n'avait pas cru devoir accepter, soit les déclarations contenues dans la correspondance de la Direction avec des tiers, imposent à la défenderesse l'obligation de lui payer une indemnité, il lui est loisible de porter cette prétention devant les Tribunaux cantonaux, lesquels auront, le cas échéant, à statuer définitivement conformément à la législation neuchâteloise sur la matière.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

L'arrêt rendu par la Cour d'appel de la république et canton de Neuchâtel, le 11 Mai 1882, est réformé en ce sens que le sieur Fritz Hoffmann est débouté des fins de la demande introduite devant le Tribunal du district de Boudry contre la Compagnie des chemins de fer J.-B.-L. le 3 Octobre 1881.

#### **IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.**

**Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.**

Siehe Nr. 50 dieser Sammlung.

## V. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

### 52. Urtheil vom 22. April 1882 in Sachen Eheleute Schweizer.

A. Durch Urtheil vom 8. März 1882 hat das Civilgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Die Parteien sind mit ihrem Scheidungsbegehren abgewiesen. Kläger trägt die ordinären und -extraordinären Prozeßkosten.

B. Dieses Urtheil wurde vom Kläger im Einverständnisse mit der Beklagten, unter Umgehung der zweiten kantonalen Instanz, direkt an das Bundesgericht gezogen.

C. Auf Vertretung bei der heutigen Verhandlung haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist durch den Vorderrichter im Wesentlichen Folgendes festgestellt worden: Die Litiganten, welche sich im Jahre 1866 verehelicht haben, lebten in durchaus glücklicher Ehe, bis die beklagte Ehefrau erkrankte und schließlich, nachdem sie vorher ohne Erfolg in der Diakonissenanstalt in Wiesen und im Spital in Basel behandelt worden war, im Jahre 1877 im Versorgungshause in Basel untergebracht werden mußte. Nach dem Zeugnisse des Vorstehers letzterer Anstalt, Professor Dr. Wille, leidet die Beklagte an einer unheilbaren chronischen Krankheit des centralen Nervensystems, Hirn- und Rückenmarksnerven, infolge welcher sich einige geistige Schwächemomente herausgebildet haben, die aber nicht derart seien, daß die Kranke als blödsinnig, also im gesetzlichen Sinne als geisteskrank, bezeichnet werden könnte. In Folge der Krankheit seiner Frau sah sich Kläger, welcher als Polizeisoldat angestellt ist, und als solcher häufig von Hause abwesend sein muß, genöthigt, seine Haushaltung aufzulösen und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder, von welchen drei noch am Leben sind, auswärts, in Anstalten, unterzubringen. Mit Klage vom 13. Januar 1882 stellte er nun beim Civilgerichte in Basel die Anträge:

1. Es sei die Ehe zwischen Heinrich Schweizer und Anna Maria geb. Hafner nach § 45 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe auf Grund gemeinsamen Verlangens gänzlich zu scheiden.

2. Es seien die aus dieser Ehe vorhandenen drei Kinder dem Vater zuzusprechen.

3. Es seien von dem vorhandenen Vermögen dem Manne  $\frac{2}{3}$  der Frau  $\frac{1}{3}$  zuzusprechen.

4. Es seien die ordinären Prozeßkosten zwischen den Parteien zu theilen.

Zur Begründung führte er, indem er gleichzeitig erklärte, für die Beklagte einen wöchentlichen Alimentationsbeitrag von 3 Fr. auf Lebenszeit leisten zu wollen, in der Klageschrift sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Civilgerichte in Basel aus, daß infolge der unheilbaren Erkrankung der Ehefrau, welche ihr fortdauerndes Verbleiben im Versorgungshause nothwendig mache, eine Ehe zwischen den Litiganten factisch nicht mehr bestehe und daß nun eine Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes, insbesondere mit Rücksicht auf das Interesse der Kinder, welche durch die Trennung dem Vater völlig entfremdet werden, sich nicht rechtfertigen lasse; vielmehr erfordern alle Verhältnisse, insbesondere das Wohl der Kinder, daß Kläger durch Wiederverehelichung ein neues Familienleben begründe, so daß ihm möglich sei, die Kinder wieder zu sich zu nehmen; die Beklagte, welche selbst vollständig davon überzeugt sei, daß sie mit Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand ihre Stellung als Ehefrau und Mutter nicht mehr ausfüllen könne, sei mit dem Scheidungsbegehren einverstanden. Nach Lage der Sache glaube Kläger sich auch auf Art. 47 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe beziehen zu können. Die Beklagte ihrerseits erklärte, daß sie mit der Scheidungsklage in allen Theilen einverstanden sei, da sie in Folge ihrer körperlichen und geistigen Gebrechen die Pflichten einer Frau und Mutter nicht mehr gehörig erfüllen könne und der Mann ihr fremd geworden sei; nur solle ihr möglichst oft Gelegenheit gegeben werden, die Kinder zu sehen.

2. Bei rechtlicher Würdigung der Beschwerde ist in erster

Linie klar, daß jedenfalls keiner der in Art. 46 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vorgesehenen bestimmten Scheidungsgründe vorliegt. Es kann sich daher bloß fragen, ob die Scheidung nach Art. 45 eventuell Art. 47 leg. cit. auszusprechen sei. Allein diese Frage ist, in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter zu verneinen. Denn:

a. Nach Art. 45 cit. genügt es zur Begründung eines Scheidungsauspruches nicht, daß ein gemeinsames Begehren beider Ehegatten vorliege, sondern ist die Scheidung, auch wenn beide Ehegatten in dieselbe einwilligen, nur dann auszusprechen, wenn sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei. Dies ist aber in concreto durchaus nicht der Fall. Denn der einzige Grund, auf welchen das Scheidungsbegehren gestützt wird, ist die Krankheit der Ehefrau, welche letztere thatsächlich verhindere, die eheliche Pflicht zu erfüllen und dem Hauswesen des Ehemannes vorzustehen. Allein hierin liegt zwar allerdings ein schwerer Unglücksfall, welcher faktisch dem Zusammenleben der Eheleute, unter den gegebenen Verhältnissen, entgegenstehen mag, dagegen keineswegs ein Umstand, welcher ein ferneres Zusammenleben als mit dem Wesen der Ehe unverträglich erscheinen ließe. Denn die beidseitige eheliche Gefinnung ist ja dadurch keineswegs ausgeschlossen und das zwischen den Ehegatten bestehende ethische Band keineswegs gelöst; Wesen und Zweck der Ehe als dauernder umfassender Lebensgemeinschaft der Ehegatten, wie sie vom Bundesgesetze über Civilstand und Ehe zweifellos aufgefaßt werden, erfordern vielmehr, daß die Ehegatten Glück und Unglück gemeinsam tragen und daß daher das eheliche Band durch Unglücksfälle, welche den einen Ehegatten ohne sein Verschulden treffen, nicht gelöst werde. Daß dies die Auffassung des Bundesgesetzes ist, ergibt sich zur Evidenz daraus, daß dasselbe die in einzelne ausländische und kantonale Gesetze (s. u. a. bernisches Civilgesetzbuch, Sag 114; preussisches Landrecht II, 1, §§ 696, 697) auf Grund naturrechtlicher Doktrinen über Wesen und Zweck der Ehe aufgenommene Bestimmung, daß erbliche oder ansteckende Krankheiten und Leibesgebrechen des einen Ehe-

gatten, welche die „Erfüllung des Ehezweckes“ unmöglich machen, den andern Ehegatten zur Scheidung berechtigen, nicht adoptirt, sondern vielmehr, wohl im Anschlusse an die dahierige Bestimmung des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches, nur die unheilbare Geisteskrankheit des einen Ehegatten, welche auch die Fortdauer einer gegenseitigen ehelichen Gesinnung unmöglich mache (siehe Bluntschli, Kommentar ad § 196 I, S. 213), als bestimmten Scheidungsgrund in Art. 46 cit. anerkannt hat.

b. Liegen somit die Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe eine Scheidung auf gemeinsames Begehren der Eheleute ausgesprochen werden kann, nicht vor, so kann selbstverständlich auch von einer Scheidung auf Grund des Art. 47 leg. cit. nicht die Rede sein, denn das eheliche Verhältniß zwischen den Litiganten ist ja offenbar gar kein innerlich zerrüttetes, sondern lediglich ein in seiner thatsächlichen Gestaltung durch Schicksalsschläge gehindertes.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Urtheil des Civilgerichtes des Kantons Baselstadt vom 8. März 1882 ist in allen Theilen bestätigt.

### 53. Urtheil vom 3. Juni 1882 in Sachen Eheleute Wierer.

A. Durch Urtheil vom 3. April 1882 hat das Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:

1. Die Klage ist abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr von 40 Fr., für die Instruktion 25 Fr., Auslagen des Instruktionsrichters 3 Fr. 50 Cts., der Kanzlei 19 Fr., dem Weibel 16 Fr. 25 Cts. hat der Kläger zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung, zu welcher Kläger persönlich erschienen ist, stellt derselbe unter ausführlicher Begründung die Anträge:

1. Es sei das Eheband der beiden Litiganten gänzlich aufzulösen;

2. es sei das aus der Ehe entsprossene Kind Namens Gottfried dem Vater zuzuerkennen;

3. die Beklagte habe für dasselbe bis zu dessen 18. Altersjahr einen angemessenen Alimentationsbeitrag zu leisten, und

4. habe Beklagte an den Kläger eine Ubersalentschädigung von 10,000 Fr. zu bezahlen.

Alles unter Kostenfolge.

Die Beklagte ist bei der heutigen Verhandlung weder persönlich erschienen noch vertreten; dagegen ist von ihrem Anwalte eine schriftliche Eingabe eingereicht worden, in welcher unter ausführlicher Begründung auf Bestätigung des angefochtenen kantonsgerichtlichen Urtheils respektive Abweisung des klägerischen Scheidungsbegehrens angetragen und beigefügt wird, daß auf die weitem Begehren des Klägers vom Bundesgerichte nicht einzutreten sei und übrigens die Beklagte bei ihren vor dem Kantonsgerichte gestellten Begehren verbleibe. Letztere waren dahin gerichtet:

1. Es seien die Litiganten zum gemeinschaftlichen Eheleben zusammengewiesen; eventuell

2. es sei der aus der Ehe stammende fünfjährige Knabe Gottfried der Mutter zur Erziehung und Pflege zuzuscheiden;

3. habe der Kläger eine Alimentation für das Kind von 7 Fr. per Woche in Monatsraten an die Beklagte zu leisten und sei mit seinem ökonomischen Begehren abzuweisen.

Alles unter Kostenfolge.

In einem an den Instruktionsrichter des Bundesgerichtes gerichteten Begleitschreiben sucht dabei der Anwalt der Beklagten nachzuweisen, daß nach § 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege den Parteien freistehe, an Stelle mündlicher Verhandlung dem Gerichte Schriftsätze einzureichen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Fragt sich zunächst, ob der vom Anwalte der Beklagten statt mündlicher Verhandlung eingereichte Schriftsatz zu den Akten genommen und dessen Inhalt vom Gerichte gewürdigt